

durch Dritte zu unterbinden. Für die Kultushandlungen der römisch-katholischen Kirche ist dieser Schutzanspruch durch Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV ausdrücklich statuiert.⁸²

36

Art. 9 EMRK verpflichtet den Staat, die Wahrnehmung der Kulturfreiheit durch angemessene Massnahmen zu ermöglichen. Dazu gehören einerseits Massnahmen, die Schutz vor der Beeinträchtigung durch Dritte bieten, wie beispielsweise die Untersagung einer Versammlung, die einen religiösen Brauch stört.⁸³

3. Personeller Schutzbereich

3.1 Natürliche Personen

37

Die Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit steht allen natürlichen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Alter zu.⁸⁴ Es können sich also auch Ausländer und Staatenlose auf dieses Grundrecht berufen. Es kommt nicht darauf an, ob sie einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören.⁸⁵ Für Kinder gelten Einschränkungen durch das elterliche Erziehungsrecht. Die Religionsmündigkeit ist gesetzlich nicht festgelegt.⁸⁶ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder ohne nähere Begründung vom Religionsunterricht, soweit er in der Primarschule zum Pflichtunterricht zählt, abmelden.

82 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 128; § 189 StGB schützt auch die Kultushandlungen der «anderen Konfessionen».

83 Lienbacher, Rechte, Rz. 30.

84 Zur Religionsmündigkeit, die bisher gesetzlich nicht geregelt ist, siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 68 und 90; für die Schweiz siehe Kley Andreas, Das Religionsrecht der alten und neuen Bundesverfassung, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 10), Freiburg/Schweiz 2001, S. 9 (18 f.), und Ehrenzeller, Glauben, Rz. 26, und für Österreich Lienbacher, Rechte, Rz. 22 f.

85 Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 115 mit Literaturhinweisen.

86 In Art. 3 des Entwurfs zu einem Religionsgesetz wird die Religionsmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 68 und 90. Zum Eintritt in eine und zum Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft siehe § 154 Abs. 2 ABGB.